

17. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen,
der Fraktion Die Linke und
der Piratenfraktion

Frühzeitige Unterrichtung des Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Gesetz zur Änderung des Berliner Datenschutzgesetzes vom ...

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

§ 24 Absatz 3 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten in der Berliner Verwaltung vom 17. Dezember 1990 (GVBl. 1991 S. 16, 54, zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Februar 2011, GVBl. S. 51) wird wie folgt neu gefasst:

"Der Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit ist über die Einführung neuer Automationsvorhaben und wesentliche Änderungen automatisierter Datenverarbeitungen im Bereich der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen so frühzeitig vor Inbetriebnahme des jeweiligen Verfahrens zu informieren, dass im Rahmen der weiteren Entwicklung seine Einschätzung noch im Planungsverfahren Berücksichtigung finden kann."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetzes- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Gemäß § 24 Absatz 3 Satz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes sind die öffentlichen Stellen des Landes verpflichtet, den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Einführung neuer Informationsverfahren und wesentliche Änderungen automatisierter Datenverarbeitungen zu informieren. Zu welchem Zeitpunkt dies zu erfolgen hat, ist derzeit nicht gesetzlich geregelt.

Zum Teil erfolgt die Unterrichtung durch die öffentlichen Stellen erst unmittelbar vor der Inbetriebnahme, so dass eine Beratung zu rechtlichen und technisch-organisatorischen Datenschutzfragen durch den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit entfallen muss. Jeder dann vorhandene Mangel (z. B. über die Erforderlichkeit hinausgehende Datenerhebungen, fehlendes Sicherheitskonzept) führt zu Mangelfeststellungen oder Beanstandungen, deren nachträgliche Behebung aufwändige Nachbesserungen zur Folge haben.

Durch die Pflicht zur frühzeitigen Unterrichtung kann dieser misslichen Situation vorgebeugt werden. So wird gewährleistet, dass dem Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit stets vor Inbetriebnahme des Verfahrens ausreichend Zeit für eine Bewertung zur Verfügung steht, und die öffentlichen Stellen können noch im Vorfeld die gegebenenfalls bestehenden Mängel beheben.

Berlin, den 17. Dezember 2013

Pop Kapek Lux Birk
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

U. Wolf Doering
und die übrigen Mitglieder der
Fraktion Die Linke

Höfinghoff Spies Dr. Weiß
und die übrigen Mitglieder der
Piratenfraktion